

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 17 (1991)
Heft: 4

Artikel: Mädchenerziehung durch Arbeit
Autor: Bitter, Sabine
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-361248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

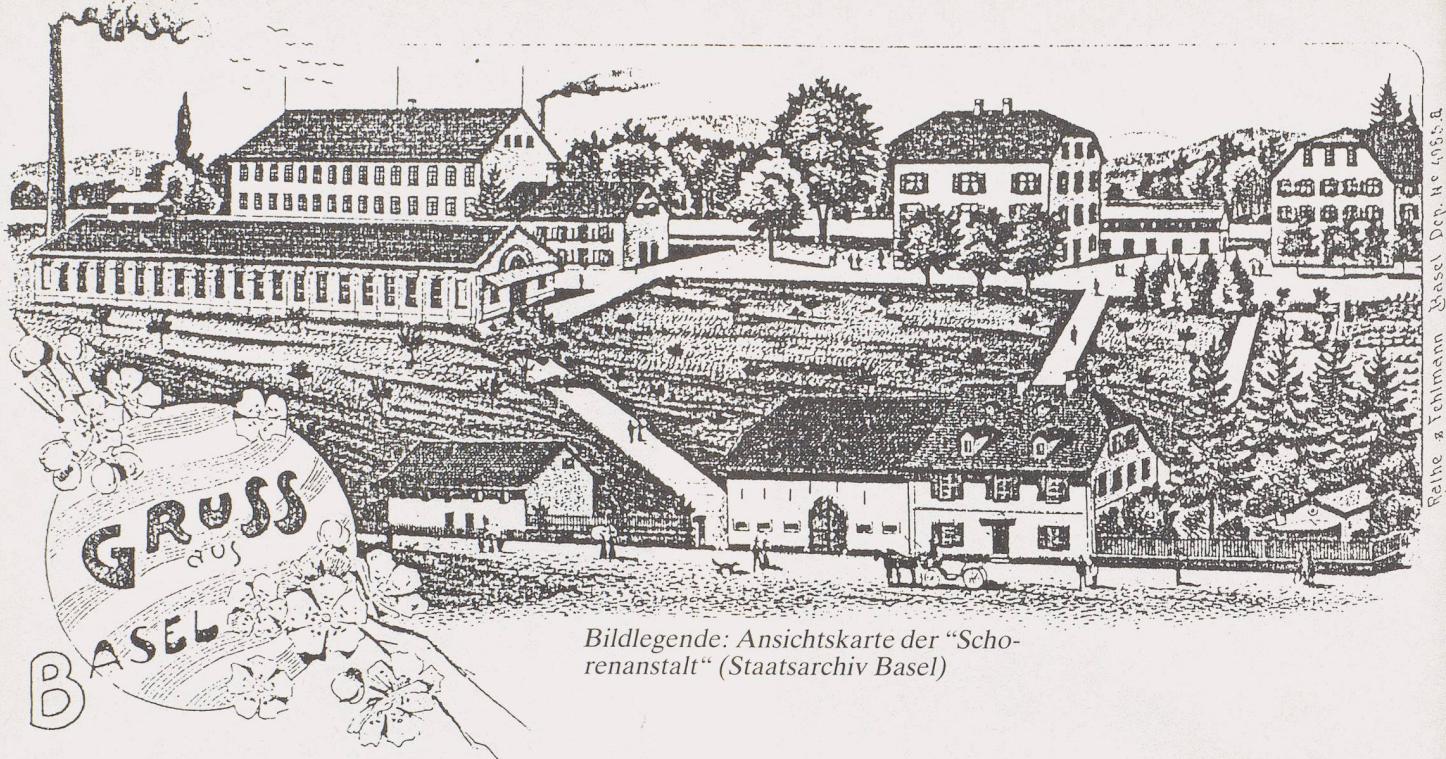
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bildlegende: Ansichtskarte der "Schorenanstalt" (Staatsarchiv Basel)

Mädchenerziehung durch Arbeit

von Sabine Bitter

Der Textilunternehmer Johann Jakob Richter-Linder eröffnete 1853 in Basel eine Erziehungsanstalt für arme, verwaiste oder "sittlich verwahrloste" Mädchen. Diese wurden nach dem Motto "Erziehung durch Arbeit" in der angegliederten Schappe-Spinnerei beschäftigt. Die Lebensbedingungen in diesem Anstaltsbetrieb – damals einer der grössten Kinderarbeitgeber – waren äusserst schlecht. Und daran änderte auch die Kritik sozial engagierter Vereine und Behörden wenig.

Baselbieter Beamte forderten bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts Anstalten zur "Versorgung" von Armen und Kindern, die aus der sich mit der Industrialisierung neu formierenden gesellschaftlichen Ordnung herausfielen. So wies etwa ein Liestaler Unterstatthalter auf die starke Zunahme der Strassenbettelei, vor allem in den Posamentergemeinden Lupsingen, Ziefen und Bubendorf hin. Einer der ersten Erlasses der basellandschaftlichen Regierung in den 1830er-Jahren war denn auch eine restriktive Massnahme gegen den sogenannten Gassenbettel. Eine Welle von Anstaltsgründungen erfasste die Region: In den 1820er-Jahren wurden die Armenkinderan-

stalt in Beuggen (damaliges Grossherzogtum Baden) und die landwirtschaftliche Armenschule in Basel eröffnet. Es folgten 1835 das Landwaisenhaus in Riehen, 1849 die Anstalt zur Bildung weiblicher Dienstboten und 1852 eine Armenerziehungsanstalt für Knaben in Augst. Ein Gesetz "über die Versorgung verwahrloster Kinder" von 1853 bestimmte, dass Eltern das Sorgerecht verlieren konnten, wenn sie ihre Kinder nicht genügend beaufsichtigten oder nicht regelmässig zur Schule schickten.

Der Gründer: Ein Textilunternehmer

Der Baselbieter Johann Jakob Richter-Linder (1789 - 1874), Sohn eines Wollweber-Verlegers, heiratete 23jährig in die Basler Bürgerfamilie Linder ein, an deren Seidenfabrikationsgeschäft er sich beteiligte. Begünstigt durch den wirtschaftlichen Aufschwung in den 1830er-Jahren und 1840er-Jahren expandierte er und gehörte bald zu Basels Industriepionieren. Zu Beginn der 1850er-Jahre kaufte Richter-Linder Land und einen Gebäude-Komplex "Auf den Schoren", ein Areal zwischen dem Badischen

Bahnhof und den Langen Erlen. Hier eröffnete er 1853 die erste und grösste industrielle Armenerziehungsanstalt, ein Heim für 200 "weibliche Zöglinge", die er in der angegliederten Textilproduktion beschäftigte. Diese Institution wurde von Richter-Linders Nachfolgern, von Eduard Steiger-Richter (1876 - 1899) und Friedrich Ruoff (1899-1906) bis zur Schliessung im Jahr 1906 weitergeführt. Gleichzeitig mit dem Kauf der "Schoren"-Anlage nahm Richter-Linder Kontakt mit dem basellandschaftlichen Armenerziehungsverein auf, der sich für die "Versorgung" von Kindern in Anstalten einsetzte. Der Verein war an den von Richter-Linder in Aussicht gestellten Pflegeplätzen sehr interessiert. In den ersten Jahren des Bestehens der Anstalt wurden vorwiegends Mädchen aus dem Baselbiet auf den "Schoren" untergebracht, wofür der Landrat und "Armeninspektor" Martin Birrmann zuständig war. Oft wehrten sich die Eltern gegen die "Versorgung" ihres Kindes, notfalls mit Gewalt, klagt Birrmann in seiner Autobiographie: Er sei ein geplagter Mann gewesen, denn er habe oft halbwilden Mädchen von Dorf zu Dorf nachjagen müssen und sei dabei auch von bösartigen Müttern mit der Ofengabel angegriffen worden. Der zu Hilfe gerufenen Polizei hätten die Eltern dann und wann die Kaffeekanne über dem Kopf zerschlagen.

Ausbeutung statt Erziehung

Zur Einsicht, dass dieser Widerstand berechtigt war, sollte der Armenerzie-

hungsvverein bald selbst gelangen: Er stellte im Vereinsbericht von 1875 rückblickend fest, dass die "Schorenmädchen" bei der zwölfstündigen Fabrikarbeit ihre Jugend verloren und keine hauswirtschaftlichen Fähigkeiten erlernen würden, dafür aber städtische Allüren annähmen. "Unschätzbar" sei die Anstalt hingegen als Institution mit Strafcharakter für "Mädchen mit fast unbesieglich bösen Eigenschaften". Die Konsequenz aus dem nicht erfüllten Erziehungsanspruch zog der basellandschaftliche Armenerziehungsverein bereits in den 1860er-Jahren, indem er kaum mehr ein Baselbieter Mädchen auf dem "Schoren" unterbrachte. Richter-Linder rekrutierte in der Folge seine Arbeiterinnen aus anderen Schweizer Kantonen oder aus dem benachbarten Ausland.

Während der Reiseführer von Berlepsch die "Schorenanstalt" als Basler Sehenswürdigkeit anpries, verhielt sich die Bevölkerung der Anstalt gegenüber merkwürdig distanziert. Die Basler seien viel zu klug, als dass sie ihre Kinder dieser Institution anvertrauen würden, schrieb ein Innerschweizer Pfarrer 1889 in einem Beschwerdebrief an das Basler Erziehungsdepartement. Denn er habe feststellen müssen, dass die von ihm "versorgten" Mädchen krank zurückgekommen, einige nach ihrer Heimkehr sogar gestorben seien.

Auch der Verein der Schweizerischen Sozialdemokraten und der Arbeiterinnenverein beanstandeten zu Beginn der 1890er-Jahre die schlechten Lebensbedingungen der "Schorenmädchen" mit dem Erfolg, dass die basel-

städtischen Behörden 1892 eine Untersuchung einleiteten. Eine Befragung "ehemaliger Zöglinge" ergab dabei, dass die Versprechen im Prospekt und in den Verträgen nicht erfüllt wurden. Die Mädchen erhielten etwa nur karge und qualitativ schlechte Kost, vor allem wässrige Suppen, Brot und Kartoffeln zu essen. Die in den 1890er-Jahren vom Stadtarzt sporadisch verbesserten Speisepläne und minutiös geführten Eiweiss- und Fettkalkulationen brachten keine wirkliche und anhaltende Verbesserung. Die Mädchen hatten zudem keine Betten, sondern schliefen zu zweit auf Strohsäcken; zweimal jährlich gab es frische Bettwäsche. Sie litten so ständig unter Wanzen und Krätze. Dafür lobte ein Fabrikinspektor, dass die Anstalt den "schönsten Arbeitssaal" der Schweiz habe.

Die Arbeitsbedingungen der Mädchen waren hingegen schlechter als jene anderer junger Fabrikarbeiterinnen. Sie arbeiteten für Kost und Logis und eine Ersparnissumme von 300 Franken für vier Jahre voll erbrachter Arbeitsleistung. Dieser Betrag schrumpfte aber massiv, wenn die Anstaltsleitung erst die Krankenkassenbeiträge und die Reparaturkosten für Kleider und Schuhe abgezogen hatte. Der Rest des Ersparns verwalteten bis zur Volljährigkeit eines Mädchens die Armenbehörden. Bar auf die Hand bekamen die Austretenden jedenfalls nur ein paar wenige Franken ausbezahlt.

Die Insassinnen der Anstalt wurden weder vom kantonal (1869) noch vom eidgenössisch (1877) erlassenen Kinderarbeitsschutzgesetz, das Kinderarbeit unter 14 Jahren in Fabriken verbot, geschützt: Der "Schoren"-Betrieb galt offiziell gar nicht als Fabrik, obwohl er einer der grössten industriellen Kinderarbeitgeber in der Region war.

"liebende christliche Zucht"

Die Anstaltsmädchen wurden gesundheitlich stark strapaziert. Die Typhusepidemie 1867 etwa hatte eine überdurchschnittlich hohe Krankheits- und Sterblichkeitsrate in der Anstalt zur Folge, ohne dass Richter-Linder von sich aus nur die minimalsten Vorkehrungen traf, einer weiteren Epidemie vorzubeugen.

Auch das psychische Wohlbefinden der Mädchen ist nach Aussagen "Ehemaliger" arg malträtiert worden. Auf jede Ungehorsamkeit konnten harte Strafen folgen. So mussten sich die Insassinnen ausziehen, bevor sie geschlagen wurden. Anstaltsdirektor Steiger-Richter betrachtete Nahrungsentzug, Rutenstreiche und Ohrfeigen als disziplinarische Massnahmen einer "ernsten, aber liebenden christlichen Zucht". Diese körperliche Gewalt und eine umfassende Kontrolle – Zensur der Briefe, Beaufsichtigung der Elternbesuche, Ueberwachung des Schlafes – zeigen die Ambivalenz von

Sozialisierungsmassnahmen. Sozialisierung hiess damals Eingliederung in den industriellen Arbeitsprozess, verknüpft mit Disziplinierung und Entmündigung. Die Anstaltsleiter walten als Unternehmer, nicht als Erzieher: "Warum die in der Anstalt vorhandenen Arbeitskräfte nicht voll und ganz ausnutzen?" war für den Anstaltsleiter und Schappe-Direktor nur eine rhetorische Frage. Die Anstalt sicherte billige Arbeitskräfte, mit denen die Unternehmer der zunehmend härteren internationalen Konkurrenz standhalten wollten. Profitmaximierung war oberstes Prinzip, das sich auch in der alltäglichen Haushaltungsführung in der Anstalt niederschlug: So schrieb die Hausmutter, dass sie mit "dem Gewinn auf Seife", die sie den Mädchen verkauft hatte, zufrieden sei. Die Anstalt war als Produktionsbetrieb Investitions- und Spekulationsobjekt. Mit Hilfe der "Industriegesellschaft für Schappe", der Steiger-Richter 1876 die "Schoren"-Anlage vermietete, rüstete er die von der Wirtschaftskrise angegriffene Schappe-Spinnerei in eine Seiden-Hasplerei um, in der er mit über 300 Mädchen noch rationeller produzierte. Die "Industriegesellschaft" kaufte 1899 für 357 000 Franken den ganzen "Schoren"-Betrieb, der im Zusammenhang mit der Verlegung des Badischen Bahnhofs als Spekulationsobjekt herhalten musste und deshalb 1906 verkauft wurde: Die Anstalt wurde aufgelöst, die Insassinnen entlassen. Diese kommerzielle Haltung der Anstaltsleiter zeigt, dass die Anstalt trotz ihrem Erziehungsanspruch etwa von der Pädagogik Pestalozzis unberührt blieb.

Oekonomisches Experimentierfeld

Die unternehmerische Innovationskraft des Anstaltsgründers Richter-Linder ging mit einer Experimentierfreudigkeit einher, die seinesgleichen sucht. Seinen Versuch, eine Maulbeerplantage mit Seidenraupenzucht anzulegen, vollzog er ebenso ohne Rücksicht auf Verluste wie sein Erziehungsexperiment. Die "Schorenanstalt" stellte eine eigene kleine Welt dar, einen teilweise autonomen, staatsfreien Raum. Hier konnten die Anstaltsunternehmer produzieren lassen und experimentierend sich selbst verwirklichen, ohne bestehendes Recht wie etwa die Kinderarbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. An der Anstalt wird deutlich, wie sich dieses Prinzip ausschliesslich individueller Verantwortlichkeit auf die Lebensbedingungen der sozial Benachteiligten, der "Schorenmädchen" auswirkt. Es wird bei allen Fortschritten, die die Industrialisierung auch mit sich brachte, die Kehrseite dieses Prozesses sichtbar: die Opfer.

Wie Lydia M. in die "Schorenanstalt" kam – ein Einweisungsverfahren

Pfarrer E. aus Illnau im Kanton Zürich weist im Juli 1897 die 19jährige Lydia M. an, ihren Koffer zu pakken. Er gibt vor, sie nach Chur zu begleiten, wo er ihr eine Arbeitsstelle verschafft habe. Als sich Lydia M. in seine Obhut begibt, sperrt er sie in seine Speisekammer, bis er mit ihr nach Basel reist. Dort führt er sie in die "Schorenanstalt" und schliesst mit dem Anstaltsdirektor – ohne Zustimmung ihres Vormundes – einen Vertrag ab. Damit wird Lydia M. verpflichtet, während vier Jahren in der Anstalt zu bleiben und gegen Kost und Logis als Seidenhasplerin zu arbeiten.

Lydia M. flüchtet im März 1898 aus der Anstalt und wird von einer Lehrerfamilie in Basel aufgenommen. Der Anstaltsdirektor bittet die Familie, Lydia M. auf die "Schoren" zurückzuführen. Diese, misstrauisch geworden, kommt seiner Bitte nicht nach, worauf sie von der Polizei aufgesucht und befragt wird. Der Lehrer gibt zu Protokoll, dass Lydia M. so lange in seinem Haushalt bleibe, bis die Rechtmässigkeit ihrer "Versorgung" geklärt sei. Er verlangt eine Untersuchung durch die Zürcher Behörden.

Der Direktor des Zürcher Justiz- und Polizeidepartementes, offenbar über den "Fall Lydia M." informiert, erkundigt sich im Oktober 1898 bei den Basler Behörden nach der jungen Frau. Er vermerkt, dass ihre Einweisung in die "Schorenanstalt" damit begründet worden sei, dass sie "sittlich verwahrlost", "masslos eitel", "verlogen" sei und überhaupt einen "ausschweifenden Lebenswandel" geführt habe. Der Basler Polizist M. erhält von den

Zürcher Behörden deshalb den Auftrag, sich über Lydia M.'s Benehmen zu erkundigen. Er befragt die Hausmutter der Anstalt, die "absolut nichts Nachteiliges" über Lydia M. aussagt: Sie sei "eben kein Kind mehr", sondern eine junge Frau "mit viel Begabung". Unterdessen beschliesst der Bezirksrat von Pfäffikon, dass Lydia M. in die "Schorenanstalt" zurückkehren und dort mindestens bis zur Volljährigkeit bleiben soll. Dieser Entscheid wird aber vom Zürcher Regierungsrat mit dem Argument aufgehoben, dass der Vertrag aufgrund der fehlenden Unterschrift des Vormundes ungültig sei. Lydia M. muss nicht in die Anstalt zurück. Ueber ihren weiteren Werdegang geht aus den Akten nichts hervor.

Der Basler Lehrer fühlt sich aufgrund dessen in seiner Einschätzung bestärkt, dass weder Lydias Einweisung noch ihre vierjährige Arbeit ohne Lohn rechtmässig sei. Er erhebt beim Basler Zivilgericht Klage gegen die Anstalt und verlangt für Lydia M. einen Lohn von 530 Franken für die geleistete Fabrikarbeit während 36 Wochen. Das Zivilgericht lehnt die Klage mit der Begründung ab, dass die geleistete Arbeit "eine vergangene Tatsache" darstelle und ihr Wert deshalb nicht mehr ermittelt werden könne. Lydia M. habe zudem ohnehin schlecht gearbeitet. Die Anstalt sei überhaupt nicht ersatzpflichtig, zumal ein gültiger Vertrag zwischen ihr und dem Vormund gar nie zustandegekommen sei. Auch der Versuch des Lehrers, sich beim Appellationsgericht Recht zu verschaffen, scheitert.